

Statuten des Vereines

„Steirische Kinderkrebshilfe - Forschungsverein“

1. Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Steirische Kinderkrebshilfe - Forschungsverein“
- 1.2 Er hat den Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Dieser Verein ist ein Zweigverein des Vereines „Steirische Kinderkrebshilfe“.

- 2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, wobei sich der Umstand der Gemeinnützigkeit ausschließlich aus dem Titel der Förderung der unter 3. und 4. beschriebenen wissenschaftlichen Zwecke ergibt. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Auch nach seiner eventuellen Auflösung darf sein hinterlassenes Vermögen nur solchen Zwecken zugeführt werden, die sich mit dem Vereinszweck decken.

3. Zweck des Vereines

- 3.1 Einziger und ausschließlicher Zweck des Vereines ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Prophylaxe, Nachsorge und Früherkennung von Krebs bei Kindern und die Vergabe einschlägiger Forschungsaufträge mit dem Ziel der Erarbeitung neuer Therapiemethoden in enger Zusammenarbeit mit den fachlich in Frage kommenden Universitätskliniken. Die Fremdvergabe von Forschungsaufträgen ist eine Voraussetzung für die Eigendurchführung von Forschungsaufgaben (-vorhaben) des Vereines. Die fremd vergebenen Forschungsaufträge im Rahmen der in Pkt. 4 der Statuten angeführten Forschungsschwerpunkte werden durch den Verein einer Auswertung unterzogen.

4. Tätigkeitsgebiete

Der Vereinszweck wird erreicht durch die Eigendurchführung von Forschungsarbeiten und die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge zur Weiterentwicklung von Methoden zur Prophylaxe und Früherkennung sowie zur Therapie krebskranker Kinder.

Es bestehen folgende Forschungsschwerpunkte:

- Früherkennung von Neuroblastomen durch Screening von Metaboliten im Filterpapier-Säuglingsharn
- Einheitliche Behandlung von Hirntumoren durch Gesamtösterreichische Hirntumorbehandlungsstudie (HIT)
- Nachsorgeuntersuchungen (Lebensqualität, Spätfolgen) bei ehemals krebserkrankten Kindern
- Nierenerhaltende Operationen bei Wilmstumoren durch Vorbehandlung mittels Chemotherapie
- Optimierung der Stammzellkollektion aus Nabelschnurblut in Hinblick auf ev. Stammzelltransplantation
- Spenderlymphozytentransfusion nach Knochenmarkstransplantation als adoptive zelluläre Immunotherapie

5. Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spendenaktionen, Sammlungen und aus etwaigen Zuschüssen aus öffentlicher Hand.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

7. Mitgliedschaft

7.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

7.2 Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person sowie jede juristische Person werden.

Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den Verein oder die Vereinstätigkeit fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

7.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Nichtzustimmung bedarf keiner Begründung.

7.4 Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

7.5 Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorausgehender schriftlicher Anzeige an den Vorstand jederzeit frei.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit ihren Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand sind, aus der Liste der Mitglieder zu streichen.
- 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen.
- 8.4 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

9. Organe des Vereines

- 9.1 Die Generalversammlung
- 9.2 Der Vorstand
- 9.3 Die Rechnungsprüfer
- 9.4 Das Schiedsgericht
- 9.5 Das Vereinskuratorium

10. Die Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den beiden Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird, sie hat spätestens 2 Monate nach Antragseingang beim Vorstand stattzufinden.

- 10.3 Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor ihrem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Berechtigter zur Stellung von Anträgen sind alle Mitglieder.
- 10.5 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum angekündigten Termin nicht das notwendige Drittel, so kann durch den Vorstand sofort eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern ihr Beginn mindestens 15 Minuten nach dem Beginn der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung ist.
- 10.6 Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, zu Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 10.7 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- 10.8 Der Vorstand kann über Einzelausgaben bis maximal EUR 14.534,57 verfügen. Ausgaben, die EUR 14.534,57 übersteigen, müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

Entgegennahme des Kassenberichtes,

Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes,

Wahl der Rechnungsprüfer,

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

Beratung der eingebrachten Anträge und Beschlussfassungen darüber,

Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben, die die unter Pkt. 10.8 festgelegten

Beträge überschreiten,

Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung,

Allfälliges

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

Obmann, 1. Obmannstellvertreter, Kassier und Schriftführer.

Die Funktionen:

2. Obmannstellvertreter, Kassier- und Schriftführerstellvertreter sowie höchsten 3 Beiräte können besetzt werden.

12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Vorstand setzt sich aus den 4 (bis 7) Personen zusammen, die bei der Wahl die 4 (bis 7) meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Platz 2 oder mehrere Personen, findet ein weiterer getrennter Wahlgang statt, bei dem nur über den letzten Platz im Vorstand abgestimmt wird; die Person mit den meisten Stimmen gilt als in den Vorstand gewählt; ergeben sich auch bei diesem zweiten Wahlgang gleiche Stimmenzahlen, so entscheidet das Los.

- 12.3 Der neugewählte Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach der beendeten Generalversammlung, wobei der Obmann und die übrigen Ämter mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden, wobei Stimmenthaltungen nicht möglich sind.
- 12.4 Verringert sich die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter 4, so ist die Ergänzung auf 4 durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.
- 12.5 Dem Vorstand obliegt:
Die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereines, die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die Entscheidung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern, Kooptation von höchstens 3 Mitgliedern als stimmberechtigte Beiräte in den Vorstand und die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

13. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
- 13.2 Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
- 13.3 Der Kassier besorgt die Einkassierung und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Er ist mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes berechtigt, vom Konto des Vereines Geld zu beheben.
- 13.4 Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. In Geldangelegenheiten ist der Kassier gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

14. Rechnungsprüfer

Den beiden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechnungsberichtes an die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Zusätzlich nominiert der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist an der Streitigkeit ein Mitglied des Vorstandes beteiligt, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von den beiden gewählten Schiedsrichtern bestimmt. Können sich diese nicht auf eine Person einigen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind vereinsintern unanfechtbar.

16. Das Vereinskuratorium

16.1 Das Vereinskuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

16.2 Verringert sich die Anzahl der gewählten Mitglieder des Vereinskuratoriums durch Ausscheiden unter 3, so ist die Ergänzung auf 3 durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.

16.3 Das Vereinskuratorium wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Vereinskuratoriums sein.

16.4 Aus der Mitte des Vereinskuratoriums ist ein Vorsitzender zu bestellen. Das Vereinskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

16.5 Dem Vereinskuratorium obliegt:

- a) Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung des Vereinszweckes sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereines. Dazu ist das Vereinskuratorium berechtigt, jederzeit einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu verlangen.
- b) Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik.
- c) Zustimmung der Ausgaben, die den Betrag von EUR 14.534,57 übersteigen.
- d) Besteht die hinreichend begründete Annahme, dass die Vereitelung des Vereinszweckes oder der Eintritt eines Schadens für das Vereinsvermögen unmittelbar bevorsteht, so ist bei Gefahr in Verzug das Vereinskuratorium berechtigt, den Vorstand abzusetzen.

17. Auflösung des Vereines

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2 Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. e EStG 1988 (d. h. zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken) zu verwenden.